

SCHÜTZENVEREIN
WELMERINGHOOK 1902 E.V.

Eintracht – Ordnung – Frohsinn



An die Generalversammlung des
Schützenverein Welmeringhook 1902 e.V.

Der Vorstand

Borken, 23. Oktober 2025

Änderungen der Satzung

Liebe Schützenbrüder,

- 1) mit Bezug auf § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB möge die Generalversammlung feststellen, dass die am 07. März 2025 beschlossene Änderung des Vereinszwecks nicht ordentlich erfolgte. Da die Genehmigung durch das Vereinsregister (§ 33 Abs. 2 BGB) bisher noch nicht erfolgte wird daher beschlossen, dass der bisherige Vereinszweck

„Der Verein dient der Förderung und Pflege der Geselligkeit und des Brauchtums. Er verfolgt keinerlei politische Ziele. Er hat den Zweck alljährlich das Schützenfest mit seinem Vorüben sowie das Erntedankfest zu feiern und alle Mitglieder in Eintracht, Ordnung und Frohsinn zu vereinen.“

als §2 Zweck auch zukünftig unverändert bestehen bleiben soll. Dies findet im angehängten Satzungsentwurf eine entsprechende Darstellung.

- 2) Die Generalversammlung möge beschließen, §11 Satz 1 der Vereinssatzung wie folgt zu ändern:

„Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.“

- 3) Die Generalversammlung des Schützenvereins Welmeringhook 1902 e. V. möge beschließen, in § 4 der Satzung folgenden Absatz einzufügen:

„Zur Verwirklichung seines Zwecks darf sich der Verein an Gesellschaften beteiligen, die für die Veranstaltung von Schützenfesten Grundeigentum besitzen oder erwerben. Eine Beteiligung bedarf einer vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.“

- 4) Darüber hinaus möge die Generalversammlung beschließen, in § 4 der Satzung folgenden Absatz aufzunehmen:

„Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verein Kredite oder Darlehen aufnehmen. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung.“

Insgesamt wird folglich beantragt, die Satzung in ihrem angehängten Entwurf zu beschließen. Dieser Entwurf enthält die am 07. März 2025 vorgestellten und beschlossenen Änderungen sowie - darauf aufbauend - die oben genannten Korrekturen und Erweiterungen.

Begründung:

Zu 1)

In § 33 Abs. 1 Satz 2 GBG wird die formelle Anforderung an die Änderung des Zwecks des Vereins geregelt. Demnach ist „zur Änderung des Zweckes des Vereins [...] die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.“ Der Beschluss der Generalversammlung vom 07. März 2025 umfasste auch eine Änderung des Vereinszweks, erfolgte jedoch nicht mit Zustimmung aller Mitglieder, sondern nur unter Zustimmung aller erschienenen Mitglieder. Nicht erschienene Mitglieder haben ihre Zustimmung nicht gegeben.

Daher wird soll der Vereinszweck in seinem Wortlaut so verbleiben, wie er in seiner derzeitigen Form vom Registergericht anerkannt ist.

Zu 2)

Die bisherige 2/3-Regelung widerspricht den Anforderungen des §33 Abs. 1 Satz 1 BGB, denn: „Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

Zu 3)

Durch diese Ergänzung wird dem Verein die Möglichkeit eröffnet, sich an der „Welmeringhooker Festwiese eGbR“ zu beteiligen.

Die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts dient dem langfristigen Erhalt der Festwiese. Durch eine Beteiligung sichert der Verein dauerhaft den Gesellschaftszweck ab, der eine Verpachtung der Wiese vorrangig an den Schützenverein Welmeringhook 1902 e.V. vorsieht.

Die Gesellschaft unterstützt damit unmittelbar die Pflege von Heimat, Brauchtum und Geselligkeit im Welmeringhook, indem sie dem Verein eine Festwiese zur Verfügung stellt.

Die Änderung ist erforderlich, um die Beteiligung satzungsgemäß abzusichern und den Vereinszweck rechtlich eindeutig zu erweitern.

Zu 4)

Zum Zeitpunkt dieser Antragstellung ist noch nicht ersichtlich, ob eine kurzfristige Fremdfinanzierung möglicher Gesellschaftsanteile des Vereins notwendig wird. Um eine Kreditaufnahme zu ermöglichen und die notwendigen Fristen zu dieser Änderung zu wahren, wird dieser Passus beantragt.

Über eine Beteiligung an der Gesellschaft sowie die Höhe der Einlage soll ein separater Beschluss der Generalversammlung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand

Anlage:

Satzungsentwurf mit Stand: 23. Oktober 2025

Beschlossener, nicht anerkannter Satzungsentwurf vom 07. März 2025

Registerauszug vom 05. Januar 2023